Nachrichten und Chatverläufe als Verteidigungsmittel

Nachrichten und Chatverläufe können für die Verteidigung eine erhebliche Bedeutung haben. Sie können nicht nur den eigentlichen Tatvorwurf betreffen, sondern auch Tatzeit, Tatablauf, Kommunikationsdynamik, Beziehungs- und Motivlagen sowie die Entwicklung späterer Aussagen erhellen. Gerade in Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen können sie dazu beitragen, die Angaben eines Belastungszeugen zu bestätigen, zu relativieren oder in wesentlichen Punkten zu erschüttern. In der Rechtsprechung werden Chatverläufe deshalb unter anderem zur Überprüfung von Geständnissen und zur Rekonstruktion zeitlicher Abläufe herangezogen. So hat etwa das Landgericht Aurich gesicherte Chatverläufe zur Überprüfung eines Geständnisses und zur Feststellung des Beziehungsgefüges sowie der zeitlichen Abläufe berücksichtigt; auch das Landgericht Aachen hat Chatprotokolle zur Verifizierung eines Geständnisses herangezogen.

1. Authentizität, Vollständigkeit und Kontext

Der Beweiswert eines Chats hängt allerdings entscheidend davon ab, wer die Nachrichten verfasst hat, ob der Verlauf vollständig und unverändert vorliegt und in welchem Zusammenhang die einzelnen Äußerungen stehen. Ein bloßer Screenshot oder ein isolierter Auszug beantwortet diese Fragen nicht ohne Weiteres. Zu prüfen sind insbesondere das verwendete Endgerät, die Sicherung und Auswertung der Daten, die Zuordnung der Nutzer, Zeitstempel, mögliche Löschungen sowie die Frage, ob Nachrichten nur auszugsweise oder einseitig dokumentiert wurden. Das Landgericht Aachen hat die Authentizität eines WhatsApp-Verlaufs unter anderem anhand des zeitnahen Übermittlungszeitpunkts, der inhaltlichen Anschlussfähigkeit, abgebrochener Nachrichtenfolgen und lebensnaher Komplikationen bejaht. Umgekehrt kann ein fehlender Gesamtkontext die Beurteilung erheblich beeinträchtigen, weil der vollständige Verlauf einen Verdacht sowohl bestätigen als auch entkräften kann.

2. Verteidigungsansätze

Die Verteidigung sollte daher regelmäßig auf der vollständigen Sicherung und Auswertung der Kommunikation bestehen. Dazu können auch gelöschte Nachrichten, Sprachnachrichten, Anhänge, Reaktionen, Emojis und parallele Kommunikationsverläufe gehören. Werden lediglich die Antworten einer Person dokumentiert, kann dies ein wesentlicher Ansatzpunkt für einen Beweisantrag oder für einen Angriff auf die Beweiswürdigung sein. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass die Einführung eines von Ermittlungsbehörden erstellten Chat-Ausdrucks zunächst nur die Existenz dieses Dokuments belegt; daraus folgt nicht ohne Weiteres die Authentizität und inhaltliche Richtigkeit sämtlicher darin wiedergegebener Nachrichten. Die Verteidigung sollte deshalb sowohl die Beweiserhebung und Beweisverwertung als auch den konkreten Beweiswert der Kommunikation angreifen. Nachrichten sind kein automatisch objektiver Wahrheitsbeweis; sie entfalten ihre Bedeutung erst im Zusammenhang mit ihrer technischen Herkunft, ihrer Vollständigkeit und den übrigen Beweisergebnissen.

3. Nähere rechtliche Überlegungen

Nachrichten und Chatverläufe können im Strafverfahren ein erhebliches entlastendes, aber auch belastendes Beweismittel darstellen. Ihre Bedeutung erschöpft sich nicht in der Frage, ob einzelne Nachrichten einen Tatvorwurf scheinbar bestätigen. Entscheidend ist vielmehr, ob der Chatverlauf authentisch, vollständig und in seinem zeitlichen sowie kommunikativen Zusammenhang nachvollziehbar ist. Die Verteidigung sollte daher nicht nur den Inhalt

einzelner Nachrichten, sondern auch deren technische Sicherung, die Auswahl der vorgelegten Ausschnitte und die Art ihrer Einführung in die Hauptverhandlung überprüfen.

Die Rechtsprechung zeigt, dass Gerichte Chatverläufe insbesondere zur Rekonstruktion von Tatabläufen, Beziehungen und zeitlichen Abläufen heranziehen. So hat das Landgericht Aurich, Urteil vom 23. Mai 2023 – 11 Ks 210 Js 25547/22, auf gesicherte Chatverläufe zurückgegriffen, um ein Geständnis zu überprüfen und das Beziehungsgefüge sowie die zeitlichen Vorgänge im relevanten Tatzeitraum festzustellen. Die Chatverläufe wurden dabei im Wege des Selbstleseverfahrens nach § 249 Abs. 2 StPO in die Beweisaufnahme eingeführt. Auch das Landgericht Paderborn, Urteil vom 24. November 2020 – 5 KLs 24/20, maß einem WhatsApp-Chat Bedeutung für die Bestätigung eines Geständnisses bei. Entscheidend war dort allerdings, dass der Verlauf nach den Feststellungen des Gerichts vollständig dokumentiert, gespeichert und ausgedruckt zur Akte genommen worden war. Daraus folgt für die Verteidigung, dass die Frage der Vollständigkeit und Dokumentation nicht als bloße technische Nebensache behandelt werden darf.

Besondere Bedeutung kommt der Prüfung der Authentizität und Urheberschaft zu. Das Landgericht Aachen hat im Urteil vom 26. Oktober 2023 – 99 KLs 2/22, einen vorgelegten WhatsApp-Ausdruck unter anderem deshalb als authentisch bewertet, weil er unmittelbar im Anschluss an die polizeiliche Vernehmung vom Mobiltelefon des Zeugen übermittelt worden war und die Nachrichten eine natürliche, teilweise abgehackte Gesprächsführung, Randdetails, Komplikationen und emotionale Reaktionen enthielten. Nach Auffassung der Kammer sprachen diese Umstände gegen eine nachträgliche Erstellung oder Manipulation des Chats. Diese Entscheidung verdeutlicht zugleich, an welchen Punkten die Verteidigung ansetzen kann: Zu prüfen sind insbesondere der Zeitpunkt und die Art der Sicherung, das verwendete Gerät, die Zuordnung der Telefonnummer oder des Accounts, die Existenz des vollständigen Verlaufs sowie die Möglichkeit nachträglicher Bearbeitung. Dass eine Manipulation technisch möglich ist, hat auch das Verwaltungsgericht Magdeburg, Urteil vom 28. Januar 2020 – 15 A 4/19, ausdrücklich anerkannt; es hat die Manipulationsmöglichkeit im konkreten Fall lediglich aufgrund einer Vielzahl gegen eine Verfälschung sprechender Umstände verneint.

Ein Chat-Ausdruck darf zudem nicht ohne Weiteres mit einer objektiven und vollständigen Dokumentation des Kommunikationsgeschehens gleichgesetzt werden. Das Landgericht Hamburg, Urteil vom 14. Dezember 2023 – 621 Ks 12/23, beschreibt etwa eine polizeiliche Auswertung, bei der aus umfangreichen WhatsApp-Daten relevante Inhalte ausgewählt und in einem Auswertevermerk wiedergegeben wurden. Gerade bei einer solchen selektiven Auswertung muss die Verteidigung hinterfragen, nach welchen Kriterien die Auswahl erfolgte, ob auch entlastende Nachrichten berücksichtigt wurden und ob der vollständige Datenbestand zugänglich ist. Bei verschlüsselten Messenger-Diensten hat das Landgericht Arnsberg, Beschluss vom 22. Januar 2024 – 2 KLs-412 Js 287/22-36/23, darauf hingewiesen, dass die Verwertbarkeit derartiger Chatdaten in der obergerichtlichen Rechtsprechung unterschiedlich beurteilt wird und eine höchstrichterliche Klärung noch aussteht. Auch der Bundesgerichtshof, Beschluss vom 2. März 2022 – 5 StR 457/21, hatte sich mit der Verwertbarkeit von EncroChat-Daten auseinanderzusetzen und behandelte die Chatkommunikation als Beweismittel, dessen prozessuale Verwertbarkeit ausdrücklich geprüft werden muss.

Von zentraler Bedeutung ist ferner die Rechtmäßigkeit der Datenerhebung. Der Bundesgerichtshof hat im Beschluss vom 9. Juni 2020 – 2 BGs 468/20, klargestellt, dass der Nachrichtenaustausch über internetbasierte Chat- und Messaging-Dienste grundsätzlich unter den Begriff der Telekommunikation im Sinne des § 100a Abs. 1 Satz 1 StPO fallen kann. Eine allgemeine Überwachungsanordnung für herkömmliche Mobilfunkkommunikation umfasst

danach jedoch nicht ohne Weiteres auch die spezifische Überwachung von WhatsApp; hierfür bedarf es einer einzelfallbezogenen Verhältnismäßigkeitsprüfung. In derselben Entscheidung hat der Bundesgerichtshof hervorgehoben, dass eine Einwilligung in das Auslesen bereits gespeicherter Nachrichten nicht automatisch eine Einwilligung in die Überwachung der künftig über den Messenger geführten Kommunikation darstellt, wenn der Betroffene über die tatsächliche Reichweite des Zugriffs im Unklaren gelassen wurde. Die Verteidigung sollte deshalb klären, ob die Nachrichten freiwillig herausgegeben, aufgrund einer Beschlagnahme gesichert oder durch eine Überwachungsmaßnahme gewonnen wurden und ob die hierfür erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen eingehalten worden sind.

Auch Zufallsfunde und Zweckbindungsfragen können eine Rolle spielen. Das OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 21. August 2020 – 14 MB 1/20, hielt aus einem Mobiltelefon extrahierte WhatsApp-Nachrichten als Zufallsfunde nach § 108 StPO für verwertbar, weil keine schwerwiegenden oder willkürlichen Verfahrensverstöße festgestellt wurden und keine Zweifel an der Authentizität oder Richtigkeit der Daten bestanden. Demgegenüber hat der VGH Hessen, Beschluss vom 10. Dezember 2025 – 28 A 369/22.D, bei einem unter Verstoß gegen die Zweckbindung zunächst nur vorläufig sichergestellten und später unzulässig übermittelten WhatsApp-Chat ein Beweisverwertungsverbot angenommen. Nach der Entscheidung musste der Chat mangels strafrechtlicher Relevanz im Ausgangsverfahren gelöscht werden; seine spätere Übermittlung stellte einen schwerwiegenden Rechtsverstoß dar.

Schließlich ist darauf zu achten, auf welche Weise der Chat in die Hauptverhandlung eingeführt wurde. Der Bundesgerichtshof hat im Urteil vom 20. September 2018 – 1 StR 190/18, beanstandet, dass Chatverläufe im Urteil wörtlich wiedergegeben werden können, wenn sie nicht durch Verlesung, sondern lediglich durch Vorhalt eingeführt worden sind. Eine Verwertung des genauen Wortlauts als Beweis kann dann unzulässig sein, sofern die Chatinhalte nicht auf andere Weise ordnungsgemäß in die Hauptverhandlung eingeführt wurden. Die Verteidigung sollte daher im Hauptverhandlungsprotokoll überprüfen, ob der Chat verlesen, im Selbstleseverfahren nach § 249 Abs. 2 StPO eingeführt oder lediglich einem Zeugen beziehungsweise Angeklagten vorgehalten wurde.

Für die Verteidigung folgt daraus, dass Chatverläufe weder pauschal als besonders zuverlässig noch als grundsätzlich manipulationsanfällig behandelt werden dürfen. Ihr Beweiswert hängt von der technischen Herkunft, der Vollständigkeit, der Authentizität, dem Kontext, der Auswahl und der rechtmäßigen Einführung in die Hauptverhandlung ab. Ein isolierter Screenshot oder ein von den Ermittlungsbehörden ausgewählter Nachrichtenausschnitt kann deshalb regelmäßig nicht ohne Weiteres den vollständigen Kommunikationszusammenhang ersetzen. Vielmehr ist zu prüfen, ob der gesamte Verlauf einschließlich entlastender Nachrichten, gelöschter oder nicht ausgewerteter Inhalte sowie gegebenenfalls weiterer Kommunikationskanäle verfügbar ist. Nur auf dieser Grundlage kann der Chatverlauf einer tragfähigen Beweiswürdigung zugeführt werden.